

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen
an der Technischen Universität München**

Vom 6. März 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 28. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 2122), geändert durch Satzung vom 17. August 2006, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die dieser Satzung beigefügte „Anlage zur Fachprüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.

Anlage

zur Fachprüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Studenten für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München

1. Ausführungen zu § 29 Fachprüfungsordnung (FPO): In den einzelnen beruflichen Fachrichtungen sind Prüfungen in folgenden Fächern abzulegen:

Berufliche Fachrichtung:	Fach:	Leistungspunkte:
a) Agrarwirtschaft	Mathematik	4
	Physik I	2
	Physik II	2
	Anorganische Chemie	5
	Organische Chemie	5
	Biologie	4
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2
	Datenverarbeitung	2
Summe der Leistungspunkte:		26
b) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Mathematik	4
	Physik I	2
	Physik II	2
	Anorganische Chemie	6
	Organische Chemie	5
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2
	Anatomie und Physiologie	2
	Technologie und Ergonomie	4
	Datenverarbeitung	2
	Tier- und Pflanzenkunde	2
	Summe der Leistungspunkte:	
c) Gesundheits- und Pflegewissenschaft	Mathematik	2
	Physik	2
	Chemie	2
	Biochemie	2
	Statistik / Methodologie	4
	Datenverarbeitung	1
	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	4
	Funktionelle Anatomie und Leistungsphysiologie	2
	Angewandte Mikrobiologie	2
	Naturheilkunde	1
	Epidemiologie	2
	Grundlagen der Gesundheitswissenschaft	2
	Grundlagen der Pflegewissenschaft	2
	Entwicklung der Gesundheits- und Pflgetheorien	2
	Kommunikation in Gesundheit und Pflege	2
	Gesundheitspolitik	2

Berufliche Fachrichtung:	Fach:	Leistungs- punkte:
Summe der Leistungspunkte:	Ökonomik im Bereich Gesundheit und Pflege	2
	Spezielle Berufskunde für den Bereich Gesundheit und Pflege	2
		38

2. Für die beruflichen Fachrichtungen werden folgende oberen Schranken für das Maluskonto zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit von Fachprüfungen gemäß § 31 Abs. 3 FPO festgelegt:

Berufliche Fachrichtung:	Schranke Maluskonto:
a) Agrarwirtschaft	13
b) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	16
c) Gesundheits- und Pflegewissenschaft	19

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. März 2008.

München, den 6. März 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. März 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2008.